

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1951.

Die Sicherheitsvorkehrungen in Kaprun.

283/A.B.

zu 318/J

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen wegen der Betriebsunfälle in Kaprun teilt Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunn auf Grund der von seinem Ministerium eingeholten Informationen folgendes mit:

Von den 14 tödlichen Unfällen, die im Jahre 1950 unter den Arbeitern der Baufirmen auf der Baustelle Kaprun zu beklagen sind, sind 7 auf Lawinengefahr zurückzuführen. Die Lawinengefahr kann leider nicht vollständig gebannt werden, da immer wieder Lawinen an solchen Stellen niedergehen - so auch in den 7 Unglücksfällen -, die nach jahrzehntelanger Erfahrung als lawinensicher gegolten haben. Die übrigen 7 tödlichen Unfälle sind teils durch andere unabwendbare Gefahren einer Hochgebirgsbaustelle, zum anderen Teil aber auch durch Unachtsamkeit und Missachtung der Gefahren durch die Betroffenen selbst verursacht. Trotz ständiger intensiver Aufklärung der Arbeiterschaft durch den Unfallverhütungsdienst gibt es immer wieder einzelne Arbeiter, die die Sicherheitsvorschriften und sonstige Vorsichtsmaßnahmen ausser acht lassen und so ihre eigene Sicherheit und die ihrer Arbeitskameraden gefährden. So z.B. wird die Vorschrift, bei absturzgefährlichen Arbeiten Sicherheitsgürtel zu verwenden, häufig nicht befolgt, ebenso das Verbot, auf Wagen von Stollen- oder Feldbahnen oder auf Materialseilbahnen mitzufahren.

Zu den in der Anfrage behaupteten Unfallsursachen ist festzustellen:

Keinem Arbeiter wurde auf der Baustelle Kaprun die Entlassung angedroht, wenn er eine gefährvolle Arbeit nicht zu verrichten bereit war; im Gegenteil wird Arbeitern die Entlassung angedroht, wenn sie Arbeiten ohne Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchführen.

Die Unterkünfte auf den Baustellen entsprechen den diesbezüglichen Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung; insbesondere steht jedem Arbeiter ein Luftraum von mindestens 10 m<sup>3</sup> zur Verfügung, wie es dieser Verordnung entspricht. Eine Ausnahme bildete die Zeit der Lawinenkatastrophen im Winter 1950/51, in der infolge der aussergewöhnlichen und nicht vorher-

**2. Beiblatt**      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.      14. September 1951.

zusiehenden Lawinengefahr einzelne Lager geräumt wurden und dafür andere Lager - im Einvernehmen mit den Betriebsräten - überbelegt werden mussten, wenn die plötzliche Entlassung einer grossen Anzahl von Arbeitern vermieden werden sollte. Ob die Unterkünfte wohnlich gestaltet werden oder nicht, hängt hauptsächlich von der persönlichen Einstellung der untergebrachten Arbeiter ab. Üblich ist die Unterbringung in 8 Mann-Zimmern, die aber infolge von Urlauben, Wochenendabgängen und Schichtarbeit im Durchschnitt nur mit 6 Mann belegt sind. Zum Trocknen durchnässter Kleider stehen eigene, mit Warmluft betriebene Trockenräume zur Verfügung. Übrigens werden Stollenanzüge und Regenschutzkleider den Arbeitern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Unterbringungsverhältnisse können schon nicht die Ursache dafür sein, wenn Arbeiter unausgeruht zur Arbeitsstätte kommen. Sie können auch nicht als Grund dafür angesehen werden, dass viele Arbeiter, wie behauptet wird, in ihrer Freizeit die Unterkünfte fliehen und die Kantinen aufsuchen. Abgesehen davon, ist es auch keineswegs anzustreben, dass die Arbeiter ihre Freizeit in den Schlafräumen verbringen; hierfür stehen ihnen Gemeinschaftsräume mit Radio und Zeitschriften, eine Bibliothek, zum Teil auch Sportanlagen zur Verfügung. Ein allfälliger übermässiger Alkoholkonsum von Arbeitern kann daher weder durch die Unterkunftsverhältnisse noch durch den Mangel an Betätigungsmöglichkeit in der Freizeit erklärt werden. Neben anderen alkoholfreien Getränken stehen übrigens jedem Arbeiter täglich auch 2 Liter Milch zur Verfügung.

Die ärztliche Betreuung ist auf den Kapruner Baustellen vorbildlich und umfangreicher als auf jeder anderen Grossbaustelle. Für die Sofortbehandlung jedes Unfalles ist gesorgt durch den Betrieb eines Werksspitals mit 30 Betten unter der Leitung eines Fachchirurgen, durch die Tätigkeit eines Kassenarztes auf der Baustelle Moserboden und durch die Beistellung von 6 Sanitätspersonen, davon 2 praktischen Ärzten, 2 Medizinern und 2 geprüften Berufssanitätern, die in den Stationen für erste Hilfe auf den Einzelbaustellen Dienst versehen. Ferner ist auf der Höhenbaustelle ein Sanitätswagen stationiert. Die vorbeugende ärztliche Betreuung und die sanitäre Kontrolle in den Unterkünften und auf den Arbeitsplätzen erfolgt gleichfalls durch den Werkstarzt.

Bezüglich der Bekämpfung der Silikose sei festgestellt, dass beim Kraftwerkbau Kaprun in allen grossen Stollen das nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Stande am wenigsten gefährliche Nassbohrverfahren angewendet wird. Dieses Verfahren ist in den Bauverträgen vorgeschrieben. Manche Arbeiter leiden allerdings schon bei ihrem Eintritt an Silikoseeinwirkungen von anderen Baustellen, auf denen trocken gebohrt wurde. Jeder Arbeiter, der unter Silikoseverdacht steht, wird laufend im Werksspital untersucht und das Ergebnis in einer eigenen Kartei festgehalten. Ein Röntgenspezialwagen wird periodisch für zusätzliche Untersuchungen eingesetzt. Bei Feststellung von Silikoseerkrankung wird der betroffene Mineur sowohl durch den Werksarzt als auch durch seinen Vorgesetzten wegen Arbeitsplatzwechsel beraten.

Eine erhöhte Gefahr der Ansteckung mit Tuberkulose oder anderen Infektionskrankheiten ist in Kaprun nicht gegeben, da alle Arbeiter und Angestellten von ihrer Aufnahme durch den Werksarzt auf Höhentauglichkeit untersucht und bei dieser Gelegenheit auch Tuberkulose oder andere Infektionskrankheiten festgestellt werden; beim geringsten Verdacht auf eine derartige Krankheit ist der betreffende Bewerber von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der beim Bau des Tauernkraftwerkes beschäftigten Arbeiter und Angestellten wurden und werden in der Erkenntnis der besonderen Schwierigkeiten und Gefahren dieser Hochgebirgsbaustelle zusätzlich zu den in den Vertragsbedingungen festgelegten oder durch die Verordnungen bzw. die Behörde vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen folgende Massnahmen durchgeführt:

- 1.) Bestellung von 2 Sicherheitsingenieuren - ein Dipl.-Ing. für Bauwesen und ein Dipl.-Ing. für Maschinenbau und Elektrotechnik -, welche ausschliesslich zur Wahrnehmung aller sicherheitstechnischen Belange und zur Beseitigung von Verstössen gegen die Sicherheitsvorschriften sowie zur Durchführung von Massnahmen, die sie selbst im Interesse der Unfallverhütung für erforderlich halten, eingesetzt sind.
- 2.) Schaffung eines aktiven ärztlichen Unfallverhütungsdienstes als unterstützendes Organ der Sicherheitsingenieure; aus dem Kreise der Arbeiterschaft werden 2 bis 3 "Unfallverhüter" an jedem Bauabschnitt ausgewählt, die durch besondere Schulungen und Vorträge in die Lage versetzt werden, Mittler zwischen den Sicherheitsingenieuren und der Belegschaft zu sein.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. September 1941.

- 3.) Aufnahme einer Bestimmung in die rechtlichen Vertragsbedingungen der Tauernkraftwerke, derzufolge der Auftragnehmer (Baufirma) allen auf die Sicherheit der Arbeiten abzielenden Anordnungen Folge zu leisten hat. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung können dem Auftragnehmer unter Ausschluss des Rechtsstreites empfindliche Pönalen auferlegt werden. Arbeiter und Angestellte, die bewusst gegen diese Vorschriften verstossen, können sofort entlassen werden.
- 4.) Unfallverhütungsdienst der Baufirma Arbeitsgemeinschaft Kraftwerk Kaprun, der insbesondere umfasst:
  - Plakat-Aktion;
  - Lichtbildvorführungen (Darstellung von Unfällen und dazugehörige Verhütungsparolen) vor oder nach den Kinovorführungen;
  - Vorträge in kurzen Pausen während der Arbeitszeit an den Einsatzstellen der einzelnen Arbeitspartien;
  - interne Unfallverhütungsvorschriften, abgestellt auf die einzelnen Arbeitsvorgänge, die jeweils ergänzt oder erneuert werden;
  - Auszahlungen von Prämien an Arbeitspartien, die während einer bestimmten Zeit keine schwereren Unfälle aufzuweisen haben.
- 5.) Genaueste Feststellung der Ursachen bei jedem schwereren Unfall.
- 6.) Besondere Sicherheitsmassnahmen bei Sprengarbeiten; Schiessmeister, die ihre Prüfung vor mehr als 3 Jahren abgelegt haben, müssen bei ihrem Einsatz auf der Baustelle eine Nachprüfung ablegen.
- 7.) Besondere Sicherheitsmassnahmen gegen Blitzgefahr und atmosphärische Aufladung, die eine vorzeitige Zündung von vorbereiteten Sprengladungen verursachen können; ein das ganze Gebiet umfassender Gewitterwarndienst mit einem Gerät zur Anzeige der elektrischen Luftaufladung wurde eingerichtet.
- 8.) Aufnahme besonderer Vorschriften mit entsprechenden Sanktionen in die Pachtverträge der Kantinenpächter zur Beschränkung des Alkoholkonsums; der Ausschank von Spirituosen wurde im Rahmen des Möglichen eingeschränkt.

Die aufgezählten Massnahmen erscheinen, selbstverständlich bei entsprechender Mitwirkung aller Beteiligten, nach menschlicher Voraussicht geeignet, Unfälle auch auf der Baustelle Kaprun bis auf die Fälle höherer Gewalt zu verhindern.

— 3 —